

RehaMed Halle e.V. c/o Gründler Medical Training GmbH Große Ulrichstraße 23 06108 Halle/Saale

Tel.: 0345 / 27951690

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der am 17.06.2019 gegründete Verein trägt den Namen RehaMed e.V.
- Er hat den Sitz in 06108 Halle/Saale.
 Er wird im Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für alle Menschen unabhängig von ihrem Alter bzw. ihrer Art und ihrem Grad der Behinderung/Erkrankung. Er wird insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Übungsveranstaltungen im Gesundheits- sowie Behinderten- und Rehabilitationssport auf der Grundlage des § 64 SGB IX, die Durchführung von Vorträgen, Kursen und weiteren Sportveranstaltungen wie z.B. Sport- und Spielfeste, die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern/ Fachübungsleitern für den jeweiligen Bereich, sowie kulturelles und geselliges Gemeinschaftsleben der Mitglieder verwirklicht.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen auf der Grundlage der Vereinsbeschlüsse ist möglich.

§ 3 Gliederung

- 1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
- 2. Die Abteilungsleitungen werden jeweils für zwei Jahre durch Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.
 - Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Schaffung der organisatorischen Voraussetzung für das Sporttreiben der jeweiligen Abteilung. Die sportfachlichen Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes sind in den jeweiligen Abteilungen umzusetzen.
- 3. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
- b) Fördermitgliedern (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder (passive Mitglieder)

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht
- 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

5. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Sanktionen

- 1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand folgende Sanktionen beschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessendes Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- 2. Sanktionen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 3. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Sanktionen unter Einbehaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Von der Entscheidung über Sanktionen ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme schriftlich einzulegen.
- 4. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen und Vereinsämter nicht ausüben. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen.
- 5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Fördermitglieder

- 1. Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Ziele des Vereins finanziell zu unterstützen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Fördermitglieder besitzen zur Mitgliederversammlung Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag.

§ 9 Ehrenmitglieder

- Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
- 3. Sie besitzen zur Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungsleitung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet aller drei Jahre statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Brief oder E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung von Brief oder E-Mail aus. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4. Anträge können von jedem Mitglied laut §3 (ausgenommen sind jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren) sowie dem Vorstand gestellt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der entscheidenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn sich dafür eine einfache Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder ausspricht. Wiederwahl ist zulässig.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung des Berichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen,
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- h) Entscheidung von Einrichtung von Abteilungen,
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung von Ordnungen,
- k) Auflösung des Vereins.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Wahlrecht (aktive Mitglieder).
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (passive Mitglieder), können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
- 2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 3. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen und erhalten. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Absicherung des Übungsbetriebes
- d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- e) Führung des Vereinskontos, der Bargeldkasse und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- f) Durchführung der Buchführung und Erstellung der Berichte und Finanzpläne
- g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
- 4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand regelt und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und stellt die Haushaltspläne für das jeweilige Kalenderjahr auf.
- 6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 8. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erlassen.

- 9. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein vorstehend genanntes Vorstandsmitglied vertreten.

- 10. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 11. Die Vorstandstagung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihm Beauftragten geleitet. Von Vorstandstagungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 14 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Dieser darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
- 2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Ordnungen

- 1. Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
- 2. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Der Vorstand regelt alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Er bleibt bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten -und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ Inkrafttreten

Satzung errichtet am 17.06.2019 mit Nachtrag vom 16.09.2019.

Die Satzung ist grundsätzlich erst mit der Eintragung ins Register wirksam.

Unterschrift.....